

**Gebührensatzung
der Gemeinde Looft
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Brandschutzgesetz und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Looft vom 15. Dezember 1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

(3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

**§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr**

(1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).

(2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 des BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

(3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1 - 4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

**§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z. B.

Feuerwehrrätehaus). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner bereitgestellt werden.

Gebührentabelle

<u>Tz.</u>	<u>gebührenpflichtige Leistung</u>	<u>Gebühr je Std.</u>
1.1	je Person bei Einsätzen	50,-- DM
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	22,-- DM
1.	<u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen</u>	
2.	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz.1)</u>	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeugemit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	22,-- DM
	b) bis 10 t	30,-- DM
	c) über 10 t	39,-- DM
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (<u>einschl. Ausrüstung</u>) und anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 7,5 t	155,-- DM
	b) über 7,5 t	275,-- DM
2.3	Drehleitern und Kranwagen	550,-- DM
3.	<u>Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)</u>	
3.1	Türöffnungsgerät	10,-- DM
4.	<u>Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldnern gesondert bereitgestellt werden</u>	
4.1	Tragkraftspritze	15,-- DM
4.2	Stromaggregat	15,-- DM
4.3	Motorsäge	15,-- DM
4.4	Greifzug	12,-- DM
4.5	Trennschleifer u. ä.	10,-- DM
4.6	Rettungsschere	15,-- DM
4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	15,-- DM
4.8	Druckschlauch	3,-- DM
4.9	Standrohr	1,-- DM
4.10	Saugschlauch	2,-- DM
4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	8,-- DM
4.12	Lenzpumpe	15,-- DM

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60% der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die

Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn
a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4 Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5 Gebührensuldner

Suldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

(1) Die Gebührensuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührensuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Schenefeld ist für die Gemeinde Looft befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Looft, den 15. Dezember 1999

Hans-Hermann Hollm
Der Bürgermeister